

## **KWF-Programm »Beteiligungsfinanzierung«**

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Finanzierung« beziehungsweise nach der »De-minimis«-Regel

### **Wie lautet die Zielsetzung?**

Ziel dieses KWF-Programms ist es, die Wirtschaft in Kärnten durch alternative Finanzierungsinstrumente zu fördern und eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu forcieren, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft zu verbessern und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen. Durch diese Maßnahme sollen Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden.

Die Unternehmen sollen bei der Finanzierung herausfordernder, erfolgsversprechender und risikobehafteter Projekte durch alternative Finanzierungsinstrumente unterstützt werden. Die KWF Beteiligungsfinanzierung soll vor allem in Unternehmensphasen gewährt werden, in welchen dem Unternehmen der Zugang zu klassischen Finanzierungsinstrumenten nur eingeschränkt möglich ist.

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

**T** +43.463.55 800-0

**F** +43.463.55 800-22

office@kwf.at

www.kwf.at

<b>1.</b>	<b>Wer wird gefördert?</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Förderungswerber .....	3
1.2.	Nicht Förderungswerber .....	3
<b>2.</b>	<b>Was wird gefördert?</b> .....	<b>4</b>
2.1.	Förderbare Projekte .....	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen .....	4
<b>3.</b>	<b>Welche Kosten werden anerkannt?</b> .....	<b>4</b>
3.1.	Förderbare Kosten .....	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten .....	4
<b>4.</b>	<b>Wie hoch ist die Förderung?</b> .....	<b>5</b>
4.1.	Art der Förderung .....	5
4.2.	Ausmaß der Förderung .....	5
4.3.	Subsidiarität   Kumulierung .....	5
4.4.	»De-minimis« .....	5
<b>5.</b>	<b>Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?</b> .....	<b>6</b>
5.1.	Förderungsberatung .....	6
5.2.	Förderungsantrag .....	6
5.3.	Förderungsprüfung .....	6
5.4.	Förderungsentscheidung .....	6
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers .....	7
5.6.	Förderungsabrechnung .....	7
5.7.	Auszahlung .....	8
<b>6.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	8
6.2.	Laufzeit .....	8

# 1. Wer wird gefördert?

## 1.1. Förderungswerber

### 1.1.1.

- a Natürliche oder nicht natürliche Personen, die bereits wirtschaftlich erfolgreich am Markt agieren.

### 1.1.2.

Mindestvoraussetzungen:

- a Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und/oder positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b Betriebsstätte in Kärnten
- c Gewerbeberechtigung

## 1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- e Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr

## 2. Was wird gefördert?

### 2.1. Förderbare Projekte

Projekte, die eine besondere Herausforderung für die Unternehmensentwicklung darstellen und das Unternehmen strategisch neu positionieren, beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig sichern und verbessern.

Beispielhaft sind das Projekte wie:

- a herausragende bzw. risikobehaftete Investitionen
- b Investitionen in die Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in den Echtbetrieb
- c Investitionen in umfangreiche Internationalisierungsmaßnahmen (z.B. neue Standorte im Ausland)
- d Expansion des Unternehmens inklusive strategischer Investitionen

### 2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Das Projektvorhaben soll eine überproportionale Herausforderung (finanziell, personell, organisatorisch, technisch) für das Unternehmen darstellen.
- b Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- c Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens EUR 300.000,- betragen.

## 3. Welche Kosten werden anerkannt?

### 3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen in materielle und immaterielle Anlagen
- b Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit
- c Investitionen in die Erschließung neuer Märkte
- d Investitionen in strategische Beteiligungen
- e Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen

### 3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder vor Antragstellung bei einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Ersatzinvestitionen
- c Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- e Beratungskosten

## 4. Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Beteiligungen. Die Beteiligung kann durch alle rechtlich zulässigen fremd- und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen erfolgen.

### 4.2. Ausmaß der Förderung

Die Bedingungen für die Förderung stellen sich wie folgt dar:

- a Beteiligungsvolumen: Maximal 1/3 der förderbaren Kosten
- b Laufzeit: Fristenkongruent, sollte 10 Jahre nicht überschreiten
- c Rückführung: Maximal 6 Jahre tilgungsfrei, danach z.B. Abschichtung in Halbjahresraten
- d Gewinnvorweg: Der Gewinnvorweg richtet sich nach den marktüblichen von anderen Finanzierungspartnern gewährten Zinssätzen, einem ratingabhängigen Risikozuschlag und/oder einer erfolgsabhängigen Vergütung
- e Besicherung | Sicherheiten können unter Nachrangigstellung: Berücksichtigung der Risikoverteilung vereinbart werden. Zur Verwirklichung des Förderungszwecks kann auch eine Nachrangigstellung erfolgen.

### 4.3. Subsidiarität<sup>1</sup> | Kumulierung<sup>2</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit dieser Förderung des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Eine Kombination mit anderen KWF-Förderungen ist nicht möglich.

### 4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

1 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

2 Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

### 5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

### 5.2. Förderungsantrag

#### 5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

#### 5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollten folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b Detaillierte Darstellung des Projekts in Form eines Businessplans
- c Angaben über die geplante Strategie und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen
- d Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- e Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- f Nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für mindestens 3 Jahre
- g Gewerbeberechtigung
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden sind möglichst in elektronischer Form beizubringen.

Es können noch weitere Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden, angefordert werden.

### 5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft der KWF nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien sowie des jeweils verfügbaren Förderbudgets.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung des einzelnen Förderungsantrags können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 5.4. Förderungsentscheidung

#### 5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

#### 5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist aus-

schlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

#### 5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

### 5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden, und Kopien vorgelegt werden; bei der Teilabrechnung kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

c

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten.

d

dem KWF während der Dauer der Beteiligung, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen unterfertigten Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen.

e

den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

### 5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

## 5.7. Auszahlung

### 5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### 5.7.2.

Die Auszahlung kann in Tranchen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

## 6. Allgemeines

### 6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>3</sup> des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

### 6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft und ist bis 31.03.2016 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

---

<sup>3</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.